

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00982 vom 8. Mai 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2017.00982

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00982 du 8 mai 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2017.00982 del 8 maggio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerde vom 14. September 2017 (Urk. 1) auf den Standpunkt, die Beschwerdegegnerin habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren verletzt. Aus der Verfügung vom 7. August 2017 (Urk. 2) gehe nicht hervor, welche Akten zum Entscheid beigezogen worden seien beziehungsweise es sei in der Verfügung nicht auf die Argumentation seines Einwandes eingegangen worden. Damit sei die Verfügung zwingend korrekturbedürftig (Urk. 1 S. 3 und 6).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist formeller Natur. Daher führt dessen Verletzung ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 132 V 387 E. 5.1 mit Hinweisen). Aus diesem Grund ist vorweg die Frage zu beantworten, ob die Beschwerdegegnerin das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat.

E. 1.2

Der Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet die Behörde, die Vorbringen der betroffenen Person auch tatsächlich zu hören, zu prüfen und in der Entscheidung zu berücksichtigen, weshalb sie ihren Entscheid zu begründen hat (BGE 134 I 83 E. 4.1). Die Pflicht der Behörde, ihre Verfügungen zu begründen, bezweckt insbesondere, die betroffene Person in die Lage zu versetzen, eine Verfügung gegebenenfalls sachgerecht anfechten zu können (BGE

124 V 180 E. 1a, vgl. auch BGE 134 I 83 E. 4.1 mit Hinweisen).

Um den verfassungsrechtlichen Anforderungen zu genügen, muss die Begründung wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde bei ihrem Entscheid hat leiten lassen und auf die sich der Entscheid stützt.

E. 1.3

Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist aus der Verfügung vom 7. August 2017 (Urk. 2) zu erkennen, dass sich die Beschwerdegegnerin für die medizinische Beurteilung auf das A.____-Gutachten vom 3. Januar 2017 (Urk. 8/127) stützte. So hält die Verfügung fest: «Um die gesundheitliche Situation ganzheitlich zu erfassen, haben wir ein polydisziplinäres Gutachten (Innere/Psychiatrie/Orthopädie/Neurologie) veranlasst. Diesem entnehmen wir [...]». Aus dem A.____-Gutachten – das dem Beschwerdeführer vorlag – lässt sich so dann ersehen, welche Vorakten dafür berücksichtigt worden sind (vgl. S. 3 15). Weitere medizinische Abklärungen wurden im Nachgang zum Gutachten keine getroffen.

Auch wenn die Beschwerdegegnerin in ihrer Begründung nicht im Einzelnen auf die im Einwand angeführte Kritik an der Nachvollziehbarkeit des psychiatrischen Gutachtens eingegangen ist, so lässt sich der Verfügung doch entnehmen, dass die Beschwerdegegnerin – unter Berücksichtigung der erhobenen Einwände und im Wortlaut abweichend vom Vorbescheid - die an die Beweiskraft eines Gutachtens notwendigen Voraussetzungen als erfüllt erachtete (vgl. Urk. 2 S. 2). Dem zufolge ist eine sachgerechte Anfechtung – nämlich, dass der Beschwerdeführer das Gutachten im Gegensatz zur Beschwerdegegnerin für nicht beweiskräftig hält und aufgrund dessen die Verfügung anfecht – möglich.

Anders verhielte es sich allenfalls, wenn die Beschwerdegegnerin nach dem Einwand neue medizinische Abklärungen getroffen und ohne Erlass eines weiteren Vorbescheids eine neue Verfügung erlassen hätte (Urteil des Bundesgerichts 9C_606/2014 vom 9. Dezember 2014 E. 2.1) oder sich der Wortlaut der Verfügung mit demjenigen des Vorbescheides decken würde, sodass nicht ersichtlich wäre, ob sich die Beschwerdegegnerin überhaupt mit dem Einwand auseinandergesetzt hätte (BGE 124 V 180 E. 2). Dies ist jedoch – wie aufgezeigt - vorliegend nicht der Fall.

E. 1.4

Nach dem Gesagten geht das Vorbringen des Beschwerdeführers betreffend die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und ein faires Verfahren fehl. Folglich ist die angefochtene Verfügung in materieller Hinsicht zu prüfen. 2.

2.1

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG]). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.2

Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 IVG Versicherte, die: a.

ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b.

während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind; und c.

nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 % besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 50 % auf eine halbe Rente, bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 60 % auf eine Dreiviertelsrente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 70 % auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 2 IVG). 2.3

War eine Rente wegen eines zu geringen Invaliditätsgrades verweigert worden und ist die Verwaltung auf eine Neuanschuldung eingetreten (Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]), so ist im Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob im Sinne von Art. 17 ATSG eine für den Rentenanspruch relevante Änderung des Invaliditätsgrades eingetreten ist (BGE 117 V 198 E. 3a mit Hinweis).

Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art.

E. 5

ab (Urk.

E. 5.1

In seinem Bericht vom 2. Januar 2016 (Urk. 8/104) führte Hausarzt Dr. med. F.____ , Facharzt für Allgemeine Medizin FMH, aus, die psychische Situation des Beschwerdeführers habe sich weiter verschlechtert, womit eine Aufnahme der angestammten beruflichen Tätigkeit als Maschinist und Kranführer nicht möglich sei. Es sei ein MRI (Urk. 8/105) der Lendenwirbelsäule (LWS) durchgeführt worden, in diesem sei zur klinischen Coxarthrose auch noch eine Protrusion der Bandscheibe parazentral links L4/5 und L5/S1 mit Kompression dokumentiert. So seien der Maschinistenberuf und Kranführer für immer unmöglich und auch andere Hilfsarbeiten. 5. 2

Der behandelnde Psychiater Dr. med. G.____ , Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie FMH, nannte in seinem Verlaufsbericht vom 6. Juli 2016 (Urk. 8/117/2 4) folgende Diagnosen (S. 1): - Depressive Episode schweren Grades, ohne psychotische Symptome (ICD 10 F32.2) - Organische Persönlichkeitsänderung bei Status nach Schädel-Hirn-Trauma (SHT) 2009 (ICD-10 F07.2) - Multiple internistische (kardiologische, somnologische und andere) Störungen, die andernorts beschrieben und evaluiert worden sind

Dr. G.____ führte dazu aus, jede der Störungen vermöge die Arbeitsfähigkeit zu verringern. Alle krankheitsbedingten Einschränkungen zusammen betrachtet, bestehe nunmehr seit langer Zeit eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit (S. 1 Ziff. 2) . Er verzichtete auf die Wiedergabe des klinischen Befundes und den Krankheitsverlauf und verwies diesbezüglich auf die Erörterungen anlässlich der Hospitalisierungen des Beschwerdeführers (S.

1 Ziff. 3) .

E. 5.3

).

E. 8

zur Kenntnis gebracht (Urk.

E. 8.1

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Beschwerde vom 14. September 2017 subeventualiter die Gewährung beruflicher Massnahmen

- konkret eine Umschulung - (Urk. 1 S. 2 und S. 11 Ziff. 18) , was die Beschwerdegegnerin ebenfalls abwies (Urk. 2) .

E. 8.2

In BGE 105 V 173 hat das Bundesgericht entschieden, dass Eingliederungsleistungen gleich wie Renten zu behandeln sind und dass demzufolge Art. 17 ATSG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen in analoger Weise auch auf die Revision von Eingliederungsleistungen angewendet werden müssen. Demzufolge sind die aktuellen Verhältnisse für die Beurteilung der Gewährung von beruflichen Massnahmen zu vergleichen mit denjenigen, wie sie sich im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 10. Mai 2011 (Urk. 8/40) gezeigt haben.

Mit der Verfügung vom

10. Mai 2011 hatte die Beschwerdegegnerin das Begehren um berufliche Massnahmen mit der knappen Begründung abgewiesen, dass aufgrund des « Gesundheitszustandes zurzeit keine beruflichen

Eingliederungsmassnahmen möglich » seien.

Weder aus der Verfügung selbst, noch aus den übrigen Akten

geht

hervor, von welchem Gesundheitszustand die Beschwerdegegnerin damals ausging und ihrer Verfügung zugrunde legte oder welche Voraussetzungen sie damals als nicht erfüllt erachtete

(vgl. Urk. 8/1-46). Das Gutachten des B.____ vom 26. Oktober 2011 (Urk. 8/49/2-21) lag noch nicht vor.

Es bleibt zu vermuten, dass die Beschwerdegegnerin auf den letzten medizinischen Bericht vor Erlass der Verfügung vom 10. Mai 2011 abstellte.

Dabei handelt es sich um den Bericht vom 31. Januar 2011 (Urk. 8/37) von Dr. med. K.____ und Dr. med. L.____ von der psychiatrischen Klinik M.____. In diesem wurde dem Beschwerdeführer eine bis auf Weiteres bestehende 100%ige Arbeitsunfähigkeit in angestammter Tätigkeit attestiert (S. 3 Ziff. 1.6) und eine angepasste Tätigkeit als nicht zumutbar erachtet (S. 4 oben). Mangels genauerer Angaben in der Entscheidebegründung erweist sich

eine Prüfung analog zu Art. 17 ATSG nicht als möglich.

E. 8.3

Auch der aktuell leistungsabweisenden Verfügung vom 7. August 2017 (Urk. 2) lässt sich nicht entnehmen, wieso die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Gewährung beruflicher Massnahmen

abwies. Aus der Verfügung geht nur

hervor, dass sie sich auf das A.____-Gutachten stützte, die Tätigkeit als Kranführer als nicht mehr zumutbar erachtete und es aber für erwiesen

hielt, dass der Beschwerdeführer sämtliche übrigen Tätigkeiten bewältigen könne. Eine nähere Begründung für die Abweisung beruflicher Massnahmen findet sich nicht (Urk. 2). Ebenso wenig findet sich in den Akten ein Nachweis, dass sich die Beschwerdegegnerin mit den beruflichen Massnahmen im Neuanmeldungsverfahren

überhaupt auseinandergesetzt

hat (vgl.

Urk. 8 /104 147), obwohl sie den Beschwerdeführer bereits in der rentenabweisenden Verfügung vom 31. Mai 2013 (Urk. 8/87) darauf hingewiesen hatte, er solle sich bei Interesse für eine Eingliederungsberatung melden (S. 2 Mitte). Einzig aus dem Umstand, dass kein Anspruch auf eine Invalidenrente besteht, zu schliessen, dass kein Anspruch auf berufliche Massnahmen besteht, greift zu kurz. So bestehen doch Leistungsspezifische Anspruchsvoraussetzungen (E. 2.2, E. 2. 5 -6).

Angesichts des Umstands, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Kranführer nicht mehr arbeitsfähig und aus psychiatrischen Gründen auf eine leidensangepasste Tätigkeit (vgl. E.

E. 8.4

In diesem Sinne ist die Beschwerde daher teilweise gutzuheissen und die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese den Anspruch des Beschwerdeführers auf berufliche Massnahmen

prüfe und darüber neu verfüge . 9. 9.1

Der Beschwerdeführer beantragte (Urk. 1 S. 2) die unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwältin Dr. iur . Barbara Wyler , Frauenfeld , als unentgeltliche Rechtsvertreterin in . Die Prozessführung schien zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung nicht aussichtslos, die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist ausgewiesen (vgl. Urk. 12/1-2) und eine Rechtsverteidigung geboten. Ihm ist daher die unentgeltliche Rechtspflege unter Bestellung von Rechtsanwältin Dr.

iur . Barbara Wyler als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu gewähren (vgl. BGE 103 V 46, 100 V 61, 98 V 115). 9.2

Im vorliegenden Verfahren geht es um die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen, weshalb das Verfahren kostenpflichtig ist. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr. 1'000.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind sie den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen, wobei der auf den Beschwerdeführer entfallende Kostenanteil zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist . 9.3

Der von Rechtsanwältin Dr. iur . Barbara Wyler, Frauenfeld, mit Eingabe vom 5. Februar 2018 (Urk. 14) geltend gemachte Aufwand von 12 Stunden à Fr. 220. - und Fr. 84.30 Barauslagen, total Fr. 2'942.25 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) ,

ist der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses angemessen. Die Entschädigung ist entsprechend dem Verfahrensausgang zur Hälfte mit Fr. 1'417.15 aus der Gerichtskasse und zur anderen Hälfte mit

Fr. 1'417.10 von der Beschwerdegegnerin zu leisten. 9.4

Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) hinzuweisen, wonach er zur Nachzahlung der Kosten für die unentgeltliche Rechtspflege (Gerichtskosten und Kosten der unentgeltlichen Rechtsvertretung) verpflichtet ist, sobald er dazu in der Lage ist . Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 14. September 2017 wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwältin Dr. iur. Barbara Wyler, Frauenfeld, als unentgeltliche Rechtsvertreterin für das vorliegende Verfahren bestellt und es wird ihm die

unentgeltliche Prozessführung

gewährt, und erkennt sodann: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass die angefochtene Verfügung vom 7. August 2017 insoweit aufgehoben wird, als sie den Anspruch auf berufliche Massnahmen verneint, und es wird die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zurückgewiesen, damit diese, nach erfolgter Abklärung im Sinne der Erwägungen, über den Anspruch auf berufliche Massnahmen neu verfüge. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 1'000.-- werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werden die dem Beschwerdeführer auferlegten Kosten von Fr. 500.-- einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss

§ 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostspflichtigen

nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Dr. iur. Barbara Wyler, Frauenfeld, eine Prozessentschädigung von Fr. 1'471.10 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

Im Umfang von Fr. 1'471.15 (inkl. Barauslagen und MWSt) wird die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers, Rechtsanwältin Dr. iur. Barbara Wyler, aus der Gerichtskasse entschädigt.

Der Beschwerdeführer wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss § 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Barbara Wyler - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub Müller

E. 13

). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 17

IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Abs. 1). Der Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit ist die Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf gleichgestellt (Abs. 2). Als Umschulung gelten gemäss Art. 6 Abs. 1 IVV Ausbildungsmaßnahmen, die Versicherte nach Abschluss einer erstmaligen beruflichen Ausbildung oder nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ohne vorgängige berufliche Ausbildung wegen ihrer Invalidität zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit benötigen.

Nach der Rechtsprechung setzt der Anspruch auf Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet (Urteil des Bundesgerichts 9C_511/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 3). 3 . 3 .1

Die Beschwerdegegnerin brachte vor , dem A.____ -Gutachten komme voller Beweiswert zu. Diesem sei zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer an keiner schwerwiegenden Erkrankung leide, die zu wesentlichen objektivierbaren Einschränkungen führen würde. Es liege nur eine leichte Funktionsstörung vor, weshalb eine Tätigkeit als Kranführer nicht mehr zumutbar sei. Aus medizinischer Sicht sei der Beschwerdeführer jedoch in der Lage , sämtliche übrigen Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bewältigen . Die medizinischen Berichte, welche der Beschwerdeführer sowohl bei der Wiederanmeldung (richtig: Neuanmeldung) wie auch mit der Beschwerde eingereicht habe, hätten den A.____ -Gutachten bei ihrer Beurteilung vorgelegen . Die Voraussetzungen für berufliche Massnahmen und eine Invalidenrente seien nicht erfüllt

(Urk . 2 , Urk. 7). 3 .2

Der Beschwerdeführer stellte sich in seiner Beschwerde vom 14 . September 2017 (Urk. 1) hingegen auf den Standpunkt, dass das A.____ -Gutachten - aus näher dargelegten Gründen - mangelhaft und damit nicht beweiskräftig sei. Es seien daher weitere medizinische Abklärungen zu treffen. Die Beschwerdegegnerin habe dies nicht getan, womit sie gegen ihre Abklärungspflicht verstossen habe (S. 6-11).

Ferner, habe es diese

versäumt , seinen Anspruch auf Gewährung beruflicher Massnahmen – konkret auf eine Umschulung - zu prüfen.

Sein diesbezüglich er

Anspruch sei jedoch ausgewiesen (S. 11 f. Ziff. 18). 3 .3

Strittig und zu prüfen ist vorliegend ob eine anspruchsrelevante Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse vorliegt, und, bejahendenfalls der Anspruch des Beschwerdeführers

auf

eine Invalidenrente oder berufliche Massnahmen .

Die aktuellen gesundheitlichen Verhältnisse sind für den Rentenanspruch

zu vergleichen mit denjenigen, wie sie sich im Zeitpunkt des Erlasses der rentenabweisenden Verfügung vom 31. Mai 2013 (Urk. 8/87)

gezeigt haben .

Für den Anspruch auf berufliche Massnahmen ist ein Vergleich mit den Verhältnissen mit demjenigen, wie im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung vom 10. Mai 2011 (Urk. 8/40) massgebend . 4. 4.1

Das hiesige Gericht stützte sich in seinem vom Bundesgericht bestätigten Urteil vom 28. Januar 2015 (Urk. 8 / 96/1-18 E. 3 . 13 und E. 4) über den mit Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 31. Mai 2013 (Urk. 8/87) beurteilten Leistungsanspruch auf das polydisziplinäre

Gutachten des Begutachtungsinstituts B.____

vom 26. Oktober 2011 (Urk. 8/49/2-21).

Darin stellten Dr. med. C.____ , FMH Allgemeine Medizin, Dr. med. D.____ , Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie, und Dr. med. E.____ , FMH Neurologie, die folgenden Diagnosen gemäss ICD-10 (S. 17): mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit: - Status nach Sturz am 29. Januar 2009 mit leichter traumatischer Hirnverletzung (MTBI, S06.0) mit - Contusio

labyrinthi (H83.9) - posttraumatischen chronischen Kopfschmerzen (G44.3), Differenzialdiagnose (DD) Kopfschmerz bei Schmerzmittelüberkonsum (G44.4) ohne Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit: - längere depressive Reaktion (F43.21) - Probleme in Verbindung mit Berufstätigkeit und Arbeitslosigkeit (Z56) - Thalassämia minor (D56.9) - arterielle Hypertonie gemäss Unterlagen (I10), unbehandelt - labormässig Status nach Hepatitis B (B16.92), aktuell diskret erhöhte Transaminasen, DD medikamentös induziert, bei Lebersteatose

In der Gesamtbeurteilung (S. 17 ff.) führten die Sachverständigen des B.____ aus, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers werde aus neurologischer Sicht durch den Status nach leichter traumatischer Hirnverletzung und Contusio

labyrinthi am 29. Januar 2009 sowie die posttraumatischen chronischen Kopfschmerzen beeinflusst. Dagegen fänden sich aus psychiatrischer Sicht keine Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Es handle sich um eine Beschwerdeausschüttung und Selbstlimitierung. Dem Beschwerdeführer könne aus psychiatrischer Sicht zugemutet werden, die nötige Willensanstrengung aufzu bringen, um einer seiner körperlichen Einschränkungen angepassten Tätigkeit ganz tags nachzugehen. Auch aus allgemein-internistischer Sicht fänden sich keine weiteren Diagnosen mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit. Der Beschwerdeführer mache auch keine entsprechenden Beschwerden geltend. Insgesamt könne somit aus polydisziplinärer Sicht für sämtliche körperlich leichten bis mittel schweren wechselbelastenden Tätigkeiten ohne andauernde Kopfsenkungen und ohne hohe Lärmexposition eine uneingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit festgestellt werden. Dagegen seien dem Beschwerdeführer körperlich schwere Arbeiten ebenso wie Arbeiten auf Gerüsten und Leitern nicht mehr möglich (S. 18 Ziff. 6.2). 4.2

Das hiesige Gericht erwog hierzu im Urteil vom 28. Januar 2015 (Urk. 8 / 96; Pro zess IV.2013.00627), dass dem polydisziplinären

B.____ - Gutachten vom 26. Oktober 2011 (Urk. 8/49/2-21) volle Beweis kraft zukomme und für die Entscheidungsfindung darauf ab zustellen sei

(E. 4.1 -2). Dem Einkommensvergleich legte das Gericht die gutachterlich attestierte Arbeitsfähigkeit von 100 % in angepasster Tätigkeit zugrunde, so dass ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von 27 % resultierte (E.

5).

Das Bundesgericht schützte die Würdigung des hiesigen Gerichts mit Urteil 9C_169/2015 vom 12. Oktober 2015 (Urk. 8 / 103). 5.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.